



Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2021

und des Lageberichts 2021

der

**Koordinierungsstelle soziale Hilfen
Der Schleswig-Holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR),**

Kiel



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Unternehmens	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Gegenstand der Prüfung	11
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
5.1.2 Jahresabschluss	15
5.1.3 Lagebericht	16
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	17
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
6. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	19
6.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
7. Zusammenfassende Beurteilung	20
8. Schlussbemerkung	20



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
- Anlage 3 Anhang
- Anlage 4 Lagebericht
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 7 Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Anlage 8 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



Hauptteil



1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Vertrag vom 18. Mai 2021 und im Benehmen mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 der

**Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der Schleswig-Holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts,**

Kiel

(im Folgenden auch "KOSOZ AöR" oder "Anstalt" genannt)

in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen. Die Prüfung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KPG und §§ 22, 26 KUVO SH.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 ff. HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 6.

Wir haben unsere Prüfung mit wesentlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum von Juni 2021 bis Juli 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt und am 9. August 2024 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 9. August 2024 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht 2021 (Anlage 4) beigefügt.



Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt haben wir in der Anlage 7 und die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlagen 8 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Bericht richtet sich an die Anstalt.



2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 9. August 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, zum 31. Dezember 2021 und als Anlage 4 beigefügten Lagebericht den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung verantwortliche Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.



3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Unternehmens

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der Anstalt im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Anstalt ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Anstalt und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Anstalt

Die Aussagen der Geschäftsleitung zur Entwicklung des Ergebnisses lassen sich aus dem uns vorgelegten Jahresabschluss nachvollziehen.

- Die KOSOZ AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX bzw. SGB XII a.F. und hat dementsprechend einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe mit dem Schwerpunkt Vertragsmanagement gem. §§ 123 ff. SGB IX sowie Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen übertragen bekommen.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird trotz des Fehlbetrags als gut eingeschätzt. Da der Fehlbetrag aus der Bildung von Rückstellungen resultiert besteht kein Finanzierungsproblem.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Anstalt einen Jahresfehlbetrag von TEUR 2.055 erwirtschaftet, dieser liegt in der Bildung von Beihilfe- und Pensionsrückstellungen begründet.

Die Anstalt konnte ihren finanziellen Verpflichtungen im Berichtsjahr jederzeit nachkommen und verfügt über ausreichende liquide Mittel.



Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Anstalt

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der KOSOZ AöR im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die KOSOZ AöR erwartet bei gleichbleibenden Aufgaben und deren üblicher Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein (sog. Koordinierungsmittel), die Träger der AöR (ambulante Anlastungsquote) und die kreisfreien Städte (Prüfinstitution, Topqw) für das folgende Geschäftsjahr auch eine im Wesentlichen gleichbleibende Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.
- Die Risiken bewegen sich weniger im Sachkosten- und/oder investiven Bereich, sondern wesentlich in den Personalkosten, wenn überproportionale Aufwendungen durch Tarifabschlüsse entstehen und diese für den Beamtenbereich übernommen werden.
- Die Chancen liegen vor allem in der Weiterentwicklung des Angebotes in Qualität und Quantität, z.B. aufgrund der Erweiterungsmöglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Neufassung der Organisationssatzung.
- Für das Jahr 2022 werden keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken befürchtet. Allerdings wird aufgrund der weiteren Beihilfe- und Pensionsrückstellungen erneut mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet.



4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie die Anwendungshinweise des IDW PS 720 vom 09.09.2010.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.



4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Anstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlichen Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen .

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Stiftung, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.



Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Anlagevermögen,
- sonstige Rückstellungen und
- Anhang.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Saldenbestätigungen zu Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir aufgrund der späten Übergabe des Jahresabschlusses nicht eingeholt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 9. August 2024 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.



5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Anstalt sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Stiftung ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Datev durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.



Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie den Normen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der KOSOZ AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.



5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20) und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen. Wir verweisen hierzu auf Anlage 9.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.



Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlusstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Eine Änderung bei der Ausnutzung der Ermessensspielräume ergab sich nicht. Dabei ist festzustellen, dass Ermessensspielräume, dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend, ausgeschöpft wurden.

Zur Darstellung der weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.



Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichtserstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.



6. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

6.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Prüfung der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass diese zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages liegen nicht vor.



7. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, den 9. August 2024

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

KOSOZ AöR

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		27.500,00	27.500,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		11.269,00	14.348,00	II. Kapitalrücklage		1.367.320,40	1.367.320,40
II. Sachanlagen				III. Verlustvortrag		5.645.409,94	4.942.943,26
1. technische Anlagen und Maschinen	356,00		443,00	IV. Jahresfehlbetrag		2.054.716,05	702.466,68
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.177,00	63.533,00	51.836,00	nicht gedeckter Fehlbetrag		6.305.305,59	4.250.589,54
Summe Anlagevermögen		74.802,00	66.627,00	Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.381.099,00		7.675.725,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	30.171,38		333.659,69	2. sonstige Rückstellungen	3.153.050,00	12.534.149,00	2.574.175,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	405.865,59	436.036,97	173.098,72	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		8.736.670,53	5.636.164,67	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		25,23
Summe Umlaufvermögen		9.172.707,50	6.142.923,08	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	119.436,40		128.061,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten		125.412,95	110.712,52	3. sonstige Verbindlichkeiten	3.024.642,64	3.144.079,04	192.865,48
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		6.305.305,59	4.250.589,54				
		15.678.228,04	10.570.852,14			15.678.228,04	10.570.852,14

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**KOSOZ AÖR**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		3.259.915,88	3.650.204,94
2. Gesamtleistung		3.259.915,88	3.650.204,94
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		7.870,23	0,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		343.945,57	360.786,40
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.619.105,95		1.362.708,61
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.525.272,34		938.430,38
- davon für Altersversorgung Euro 1.196.283,04 (Euro 672.848,37)			
		<u>3.144.378,29</u>	<u>2.301.138,99</u>
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		43.050,43	45.421,41
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	148.908,66		133.926,94
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	7.716,36		6.775,08
c) Reparaturen und Instandhaltungen	72.929,77		95.484,85
d) Fahrzeugkosten	7.982,59		886,00
e) Werbe- und Reisekosten	29.938,22		12.515,38
f) verschiedene betriebliche Kosten	396.312,27		262.374,17
		<u>663.787,87</u>	<u>511.962,42</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	380,15-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.127.340,00	1.132.982,25
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 1.127.340,00 (Euro 1.132.970,00)			
10. Ergebnis nach Steuern		2.054.716,05-	702.466,68-
11. Jahresfehlbetrag		2.054.716,05	702.466,68

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (Kurzbezeichnung "KOSOZ AöR") wurde zum 30. Mai 2016 als Gemeinschaftsunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise zur Koordinierung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Rahmen der ihnen vom Land Schleswig-Holstein übertragenen Zuständigkeit für alle Hilfen nach § 8 Nrn. 1-7 SGB XII in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Die Kreise hatten diese Aufgaben zuvor gemeinsam in Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ wahrgenommen. Die im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaften vom Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhaltende Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 auf die AöR ausgegliedert. Das Gemeinschaftsunternehmen hat seinen Sitz in Kiel.

Für den Jahresabschluss der "KOSOZ AöR" finden dabei neben den Vorschriften der §§ 22-25 KUVVO SH die allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sinngemäß Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden mit den Werten aus der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Ausgliederung der ehemaligen Stabsstelle KOSOZ oder den späteren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Vermögensgegenstände der Abnutzung unterlagen, wurden ihre Werte um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Steuerlich sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Zugangszeitpunkt sofort vollständig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Kassenbestände und Bankguthaben werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung der Posten erfolgt linear

entsprechend dem Zeitablauf.

Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital wird zum Nennbetrag bewertet.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag bilanziert. Dazu wird der notwendige Verpflichtungsumfang unter Berücksichtigung von Lohn- und Gehaltstrends nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und auf den Bilanzstichtag abgezinst. Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der dazu von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 1,87 % angesetzt.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen werden i. H. des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen i. H. der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern gemäß § 274 HGB werden nicht gebildet.

Angaben zur Bilanz

Aufgliederung und Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens

Die Gliederung und die Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Forderungen gegen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Im Berichtsjahr bestehen Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 334). Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen in Höhe von TEUR 119 (Vorjahr: TEUR 128).

Aktivierter Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen Personalaufwendungen i.H.v. TEUR 92, Mietaufwendungen i.H.v. TEUR 14 und Aufwendungen für Softwarepflege TEUR 8.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt TEUR 28. Zudem wird eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 1.367 ausgewiesen.

Durch den Verlustvortrag (TEUR 5.645) und den Jahresfehlbetrag (TEUR 2.055) ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (TEUR 6.305).

Pensionsrückstellungen

Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde das Teilwertverfahren angewendet.

Für die Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen:

Zinssatz	1,87 %
Allgemeine Besoldungsdynamik	2,00 %
Zusätzliche Karrieredynamik (im Altersbereich v. 20-55 J.)	0,50 %
Versorgungsdynamik	2,00 %
Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten	2,00 %
zugrunde gelegte Sterbetafel	“Richttafeln 2018 G“ von K. Heubeck

Bei den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ergibt sich zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von EUR 1.139.562.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden Positionen enthalten:

	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zinsanteil	Zuführung	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Beihilfeverpflichtung	2.403.763,00	0,00	0,00	203.671,00	309.751,00	2.917.185,00
Urlaubsrückstellung	73.722,41	73.722,41	0,00	0,00	91.027,50	91.027,50
Überstundenrückstellung	40.801,47	40.781,47	0,00	0,00	72.115,98	72.135,98
Jubiläumsrückstellung	5.548,12	0,00	0,00	0,00	513,40	6.061,52
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	23.540,00	0,00	0,00	0,00	9.500,00	33.040,00
Archivierung	26.800,00	0,00	0,00	0,00	5.800,00	32.600,00
	2.574.175,00	114.503,88	0,00	203.671,00	488.707,88	3.152.050,00

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0). Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt TEUR 0.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt TEUR 2.981 (Vorjahr: TEUR 158). Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Außer den bilanzierten Verbindlichkeiten bestehen keine weiteren Haftungsverhältnisse.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	Umsatz
Umsatzerlöse	EUR
Personal-Sachkosten Koordinierungsmittel	2.538.550,00
Erst att ung Kreise amb. Dienst e	312.206,27
Erst att ungen Land Aufgaben Werkstatt recht	105.721,85
Erst att ung Prüfinstitutionen	186.557,74
sonstige	116.880,02
	3.259.915,88

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurden 32 Arbeitnehmer beschäftigt.

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Vorstand

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Ingo Degner	ausgeübter Beruf:	stellv. Vorsitzender des Landkreistages
Dr. Christoph Mager	ausgeübter Beruf:	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Dr. Sönke E. Schulz	ausgeübter Beruf:	geschäftsführ. Vorstandsmitglied des sh Landkreistag

Verwaltungsrat

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Verwaltungsrat an:

Jan Peter Schröder (Vorsitzender)	ausgeübter Beruf:	Landrat des Kreises Segeberg
Torsten Wendt (stellv. Vorsitzender)	ausgeübter Beruf:	Landrat des Kreises Steinburg

Vergütungen der Mitglieder der Unternehmensorgane

In der Organisationssatzung der "KOSOZ AöR" ist geregelt, dass der Vorstand und der Verwaltungsrat ehrenamtlich tätig sind und die Mitglieder des Verwaltungsrats kein Sitzungsgeld erhalten.

Dem Vorstandsmitglied Ingo Degner ist im Geschäftsjahr 2021 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 4.200,00 EUR gewährt worden.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag 2021 i.H.v. EUR 2.054.716,05 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Kiel, 22. Februar 2024

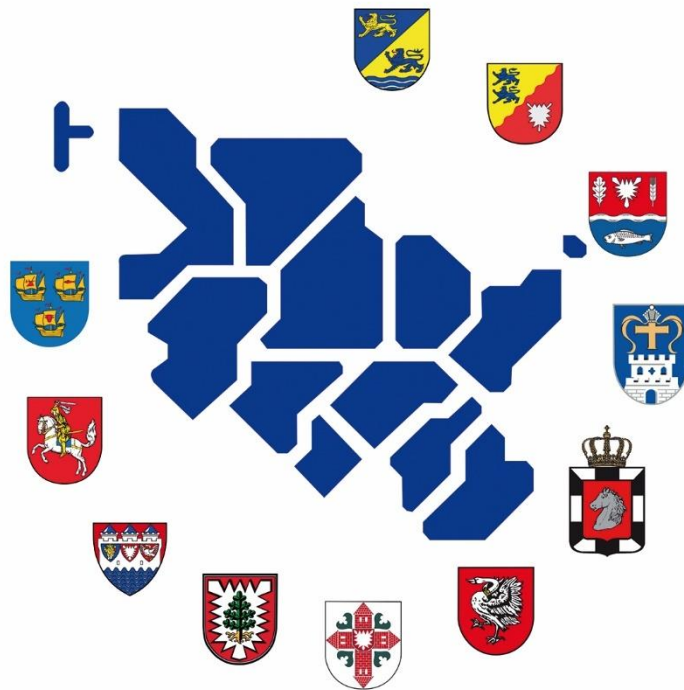
KOSOZ AöR

Dr. Jonathan Fahlbusch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

KOSOZ AöR

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2021 Euro	Zugänge Euro	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2021 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2021 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2021 Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2021 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2020 Euro
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	213.736,71	6.733,98	220.470,69	199.388,71	9.812,98	209.201,69	11.269,00	14.348,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	213.736,71	6.733,98	220.470,69	199.388,71	9.812,98	209.201,69	11.269,00	14.348,00
II. Sachanlagen								
1. technische Anlagen und Maschinen	6.452,24		6.452,24	6.009,24	87,00	6.096,24	356,00	443,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	321.128,99	44.491,45	365.620,44	269.292,99	33.150,45	302.443,44	63.177,00	51.836,00
Summe Sachanlagen	327.581,23	44.491,45	372.072,68	275.302,23	33.237,45	308.539,68	63.533,00	52.279,00
Summe Anlagevermögen	541.317,94	51.225,43	592.543,37	474.690,94	43.050,43	517.741,37	74.802,00	66.627,00



Lagebericht der **KOSOZ AöR** für das Geschäftsjahr 2021

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

Stand: 10.7.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	2
2	Grundlagen der KOSOZ AÖR	3
2.1	Organe der KOSOZ AÖR	3
2.2	Aufgaben der KOSOZ AÖR.....	3
3	Wirtschaftsbericht	4
3.1	Ertragslage	4
3.2	Finanzlage	4
3.3	Vermögenslage.....	5
3.4	Zusätzliche Angaben nach § 26 KUVG	6
3.4.1	Entwicklung des Eigenkapitals § 26 Nr. 4 KUVG	6
3.4.2	Entwicklung der Rückstellungen § 26 Nr. 4 KUVG.....	6
3.5	Personal.....	8
3.5.1	Personalsituation	8
3.5.2	Personalaufwendungen	8
4	Finanzielle Leistungsindikatoren	9
5	Gesamtaussage	9
6	Prognose-, Risiko- und Chancenbericht	9
6.1	Prognosebericht	9
6.2	Risikobericht	10
6.3	Chancenbericht	11

1 Vorbemerkung

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere Aufgaben in der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe - insbesondere Aufgaben für Menschen mit Behinderungen in Anwendung des Sozialgesetzbuches IX (vormals SGB XII) - wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 einige dieser Aufgaben gemeinsam in der Form einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert – wahrgenommen wurde, haben die 11 Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in Anwendung des fünften Teils des GkZ (§§ 19 b, 19 c, 19 d GkZ) die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die KOSOZ AöR nach § 22 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 03.04.2017 einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gemäß § 26 KUVO ist auch ein Lagebericht aufzustellen.

2 Grundlagen der KOSOZ AöR

2.1 Organe der KOSOZ AöR

Die Organe der KOSOZ AöR sind gemäß § 4 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verwaltungsrat (§§ 6 – 9) und der Vorstand (§ 5).

Der Vorstand leitet die KOSOZ AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2.2 Aufgaben der KOSOZ AöR

Die KOSOZ AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX bzw. SGB XII vor dem 01.01.2020 und hat dementsprechend einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe mit dem Schwerpunkten Vertragsmanagement gem. §§ 123 ff. SGB IX sowie Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen übertragen bekommen.

Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 123 ff. SGB IX),
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen (§ 127 Abs. 2 SGB IX),
3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit (§ 128 SGB IX)
4. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,
5. Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX Schiedsstellenverordnung und
6. Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in den Gremien zum Rahmenvertrag.

3 Wirtschaftsbericht

3.1 Ertragslage

	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung	
	€	€	€	%
Umsatzerlöse	3.259.916	3.650.205	-390.289	-10,69
Jahresergebnis	-2.054.716	-702.467	-1.352.249	-192,50

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 10,69 % gesunken.

Dies ist hauptsächlich mit einer Verminderung der Koordinierungsmittel um 434.250 € in 2021 begründet. Die Reduzierung der Einnahmen resultiert zum Einen aus dem Wegfall einer einmaligen Sonderfinanzierung im Vorjahr (2020) für den Umstellungsprozess vom SGB XII auf das SGB IX und zum Anderen aufgrund der Reduzierung der Fallverteilung gegenüber den kreisfreien Städten und der damit zusammenhängenden Reduzierung der anteiligen Koordinierungsmittel für die KOSOZ AöR.

Das auffallend verschlechterte Jahresergebnis begründet sich mit gesunkenen Erträgen (s.o.), gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen und deutlich gestiegenem Personalaufwand für Löhne und Gehälter in Höhe von 256.397 € sowie im Bereich der sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von 838.228 € (Geschäftsjahr) im Vergleich zu 672.848 € (Vorjahr).¹

3.2 Finanzlage

Eine bilanzierte Eigenkapitalquote der KOSOZ AöR kann zum Abschlussstichtag nicht ausgewiesen werden. Der bilanzierte Fehlbetrag beträgt 2.054.716 € wovon 6.305.305 € bei einer Bilanzsumme von 15.678.228 € nicht gedeckt sind.

Ursächlich für den bilanziellen Fehlbetrag ist der Verlustvortrag aus 2020 in Höhe von 4.942.943 €. Aus Sicht des Vorstandes sollten die jährlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamt:innen der Anstalt durch die Kreise gedeckt werden, indem diese aufgrund ihrer satzungsgemäßen Gewährträgerhaftung an die KOSOZ AöR fließen, sodass kein Jahresfehlbetrag zu bilanzieren wäre.

Der Kassenbestand ist im Berichtsjahr um 3.100.506 € auf 8.736.671 € gestiegen.

¹ Vgl. 3.4.2 Personalaufwendungen

Wesentliche Finanzverbindlichkeiten (z.B. Bankdarlehen o.ä.) liegen bei der KOSOZ AöR nicht vor. Allerdings weist die Bilanz als sonstige Verbindlichkeiten „KUG Durchlaufend“ einen Betrag von 2.943.081 € als durchlaufenden Posten aus: Die Leistungserbringer hatten sich 2020 in der **Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie in Schleswig-Holstein** verpflichtet, vorrangige Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III (Kurzarbeitergeld - KUG) in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen. Dem zuständigen Träger der Jugend-, Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe sind die tatsächlich zugeflossenen Mittel mitzuteilen. Zur Vereinfachung der Abrechnungen der Leistungserbringer - insbesondere bei zu berücksichtigenden Leistungsträgern aus anderen Bundesländern - haben sich Leistungserbringer und Leistungsträger verständigt, ein Verfahren zur Weiterleitung der Einnahmen aus Kurzarbeitergeld an die Leistungsträger zu wählen, bei dem die den Leistungsträgern in Schleswig-Holstein zustehenden Einnahmen aus Kurzarbeitergeld auf ein (Sammel-)Konto überwiesen werden. Besagte Sammelkonten wurden bei der KOSOZ AöR eingerichtet. Die Verteilung der den Leistungsträgern zustehenden Mittel erfolgte erst ab 2023.

Die Investitionen sind im Vorjahresvergleich gestiegen.

Prägend für die Finanzsituation der KOSOZ ist die rechtliche Vorgabe der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Aufgrund der Mitgliedschaft bei der Versorgungsausgleichskasse der kommunalen Landesverbände ist dieser die Zahlung der Versorgungsbezüge übertragen. Entsprechend handelt es sich bei den Rückstellungen lediglich um eine bilanzielle Darstellung, die sich aber tatsächlich nicht auf die Liquidität auswirkt. Beginnend mit dem Jahr 2021 werden zudem die Beihilfeaufwendungen durch eine Beihilfeversicherung abgesichert.

3.3 Vermögenslage

Wesentliche Bilanzposten	Geschäftsjahr		Vorjahr		Veränderung	
	€	€	€	€	%	
Aktiva						
Anlagevermögen	74.802	66.627	8.175	12,27		
Umlaufvermögen	9.172.707	6.142.923	3.029.784	49,32		
Rechnungsabgrenzungsposten	125.413	110.713	14.700	13,28		
Fehlbetrag	6.305.305	4.250.590	2.054.715	48,34		
Passiva						
Eigenkapital	0	0				
Rückstellungen	12.534.149	10.249.900	2.284.249	22,29		
Verbindlichkeiten	3.144.079	320.952	2.823.127	879,61		
Bilanzsumme	15.678.228	10.570.852	5.107.376	48,32		

Das Anlagevermögen ist aufgrund von Sachanlagen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wieder leicht gestiegen.

Die Steigerung des Umlaufvermögens beruht auf der deutlichen Steigerung des Kassenbestands (s. 3.2).

Das Eigenkapital verbleibt bei Null. Der Fehlbetrag erhöht sich auf 6.305.305 €.

Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (Geschäftsjahr 12.534.148 €, Vorjahr 10.249.900 €) sind hauptursächlich für die Steigerung der Rückstellungen verantwortlich.

Die Erhöhungen der Verbindlichkeiten fußen im Wesentlichen auf den unter 3.2 dargestellten durchlaufenden Einnahmen aus Erstattungen von Kurzarbeitergeld (KUG) durch die Leistungserbringer. Hierbei handelt es sich nicht um Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, sondern um noch ausstehende Auszahlungen an die Gebietskörperschaften (Land, Kreise und kreisfreie Städte) aus der CORONA Pandemie.

3.4 Zusätzliche Angaben nach § 26 KUVG

Mangels Grundvermögen und wesentlicher Anlagen entfällt die Angaben nach § 26 Nr. 1-3 KUVG

3.4.1 Entwicklung des Eigenkapitals § 26 Nr. 4 KUVG

Anfangsbestand EUR	Zugang EUR	Gewinnvor- trag/ Verlustvor- trag EUR	Jahresergebnis EUR	Endbestand EUR
27.500	1.367.320	5.645.410	-2.054.716	0,00

3.4.2 Entwicklung der Rückstellungen § 26 Nr. 4 KUVG

Art der Rückstellung	EB-Wert 01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zinsanteil EUR	Zuführung EUR	Endbestand 31.12.2021 EUR
Pensionsrückstellung	7.675.725	0	0	923.669	781.705	9.381.099
Beihilfeverpflichtung	2.403.763	0	0	203.671	309.751	2.917.185
Urlaubsrückstellung	73.722	73.722	0	0	91.027	91.027
Überstundenrückstellung	40.801	40.781	0	0	72.116	72.136
Jubiläumsrückstellung	5.548	0	0	0	513	6.062
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	23.540	0	0	0	9.500	33.040
Archivierung	26.800	0	0	0	5.800	32.600
	10.250.900	114.503	0	1.127.340	1.270.412	12.533.149

3.4.3 Zusammensetzung der Umsatzerlöse § 26 Nr. 5 KUVG

Umsatz	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erstattungen Land:		
Pers.-Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.538.550	2.972.800
Aufgaben Werkstattrecht	105.722	102.395
gFAB	43.111	45.929
Erstattungen Gemeinden:		
Prüfinstitution	186.558	168.363
Kreise amb. Dienste	312.206	333.660
Kostenerstattung Fortbildung	0	0
Kostenersatz sonstige gFAB-Gebühren	2.520	3.240
Kr.fr. Städte Personal TOPqw EGH	21.071	23.818

3.5 Personal

3.5.1 Personalsituation

	Anzahl Mitarbeitende	Umfang in VK
31.12.2020	32	29,09
01.01.2021	33	29,86
31.12.2021	31	28,45

Berücksichtigt sind nur zum Stichtag tatsächlich beschäftigte Mitarbeitende.

Die Personalsituation am 01.01.2021 hat sich zum 31.12.2020 um eine zusätzliche Stellenbesetzung in einem Umfang von 1,00 VK sowie um eine Stellenreduzierung um 0,23 VK verändert. In 2021 sind 4 Mitarbeitende mit einem Umfang von 3,41 VK ausgeschieden sowie 2 Mitarbeitende mit einem Umfang von 2,0 VK neu hinzugekommen.

Wie auch 2021 ersichtlich, gehört zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der KOSOZ AöR, dass die Personalfuktuation bei den festangestellten Mitarbeitenden gering war und ist.

3.5.2 Personalaufwendungen

Da die KOSOZ AöR ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind deren Aufwendungen im Wesentlichen durch Personalkosten oder bei Abordnungen durch die Erstattung von Personalkosten an die abordnenden Stellen geprägt. Letztere werden aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abgebildet.

Die Erstattung von Personalkosten in Höhe von 172.290 EUR berücksichtigte die Zahlung für 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einen abordnenden Kreis und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag.

Umsatz	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Löhne & Gehälter	1.619.106	1.362.709
Vergütungen	0	0
Soziale Abgaben	328.989	264.165
Aufwendungen der Altersversorgung	1.196.283	674.265
Unterstützung einschließlich Beihilfen	0	0
Gesamtsumme:	3.144.378	2.301.139

4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus darauf jederzeit liquide zu sein. Die Liquidität soll immer die Höhe der kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten decken.

5 Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus den Erstattungen von Kurzarbeitergeld, sind noch Erstattungen aus der Nach-Coronazeit abzuwarten.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen sind durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögenswerte gedeckt.

6 Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

6.1 Prognosebericht

Die KOSOZ AöR ist zwischenzeitlich eine etablierte Institution, die sich insbesondere aufgrund der erfolgreichen Aufgabenerledigung für die Träger bewährt hat und regelmäßig eine hohe Wertschätzung erfährt. Eine Alternative zur Aufgabenerledigung durch die KOSOZ AöR erscheint bei gleicher Qualität weniger effektiv und effizient. Als Fachinstitution ist die KOSOZ AöR regional und überregional anerkannt und geschätzt.

Die KOSOZ AöR erwartet bei gleichbleibenden Aufgaben und deren üblicher Finanzierung durch das Land Schl.-Holstein (sog. Koordinierungsmittel), die Träger der AöR (ambulante Anlastungsquote) und die kreisfreien Städte (Prüfinstitution, TOPqw) für das folgende Geschäftsjahr auch eine im Wesentlichen vergleichbare Entwicklung der Erträge und leicht erhöhte Aufwendungen. Bei den Aufwendungen sind durch die Besetzung noch vakanter Planstellen Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten zu erwarten, deren Finanzierung aber durch die Rücklage mittelfristig gesichert ist.

Der Wirtschaftsplan der KOSOZ AöR sieht für 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.440.986² € vor.

² Im Nachtrag 2022 ist ein Fehlbetrag von 2.841.026 € veranschlagt worden.

6.2 Risikobericht

Die Risiken bewegen sich weniger im Sachkosten- und/oder investiven Bereich, sondern wesentlich in den Personalkosten, wenn überproportionale Aufwendungen durch Tarifabschlüsse entstehen und diese für den Beamtenbereich übernommen werden.

Ein weiteres Risiko wäre eine nicht mehr aufwandsgerechte Bereitstellung bzw. eine weitere Kürzung der Koordinierungsmittel des Landes. Wie die mittelfristige Finanzplanung der AÖR aufzeigt, liegt das wesentliche Risiko im Bereich der auskömmlichen Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten. Da die Erträge im Wesentlichen durch gesetzlich oder vertraglich fixierte Zahlungen geprägt sind und diesen die üblichen, aber regelmäßig steigenden Personal- und Sachkosten gegenüberstehen, ist anzustreben, dass deren Finanzierung mittelfristig jährlich ausgeglichen ist. Mit den aktuellen Rücklagen ist die Finanzierung noch in den nächsten Jahren gesichert. Auf die jährlichen Finanzplanungen im Wirtschaftsplan der AÖR wird verwiesen.

Darüber sind finanzielle Engpässe über die beschriebenen Sachverhalte hinaus in den kommenden Jahren nicht zu erkennen, wenn – aufbauend auf der mittelfristigen Finanzplanung – die bisherige Strategie der sparsamen und aufgabenbewussten Haushaltsführung bleibt und die geregelten Einnahmen bestehen bleiben. Um mögliche Risiken künftig noch frühzeitiger und besser bewerten zu können, werden seit 2021 ¼-jährliche Finanzberichte erstellt und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Als weitere, mögliche Risiken könnten lediglich gesetzliche oder vertragliche Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung bestehen, z.B. durch Änderung von Zuständigkeiten oder Aufgaben im Bereich des SGB IX bzw. des Ausführungsgesetzes des Landes zum SGB IX oder auch durch den Austritt von Trägern. Den Änderungen würden letztlich aber auch zwangsläufig entsprechende Anpassungen bei den Aufwendungen gegenüberstehen, sodass auch wegen bestehender Satzungsregelungen, entsprechenden Situationen sachgerecht gehandhabt werden könnten.

Alle Risiken die den Bestand der Institution gefährden, sind derzeit ausschließlich als hypothetisch zu bewerten. Anzeichen für ein Eintritt der Risiken sind aktuell nicht ersichtlich. Die Chancen (s. 4.3) überwiegen derzeit deutlich.

6.3 Chancenbericht

Die Chancen liegen vor allem in der Weiterentwicklung des Angebotes in Qualität und Quantität, z.B. aufgrund der Erweiterungsmöglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Neufassung der Organisationssatzung. Dieses gilt sowohl für Aufgabenerweiterungen der Träger der AöR, z.B. das Vertragsmanagement für die Bereiche des SGB VIII und SGB XII, wie auch aufgrund weiterer Aufgabenwahrnehmungen von den kreisfreien Städten, z.B. im Bereich des Vertragsmanagements SGB IX. Konzeptionelle Überlegungen hierzu werden im Wesentlichen aufzunehmen sein, wenn die Bearbeitung des derzeitigen Aufgabenschwerpunkts, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Vertragsmanagement der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, dieses zeitlich sachgerecht erscheinen lässt.

Kiel, den 10. Juli 2024

KOSOZ AöR

Dr. Jonathan Fahlbusch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung verantwortliche Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO SH) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.



Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 9. August 2024

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Organe der KOSOZ AÖR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Einer oder einem Be-
diensteten der AÖR wird vom Vorstand die Funktion der Geschäftsleitenden Beamtin oder des
Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen.

Geschäftsordnungen liegen nicht vor, diese sind nach der Satzung auch nicht zwingend. Wir
empfehlen dennoch, Geschäftsordnungen zu verfassen.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

In 2021 fanden zwei Verwaltungsratssitzungen statt und zwar am 17.06.2021 und am
19.11.2021, über die Sitzung wurde eine Niederschrift angefertigt. Weiterhin fand eine Vor-
standssitzung am 25.10.2021 statt, über die ebenfalls eine Niederschrift angefertigt wurde.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Mitglieder des Vorstands waren in 2021:

Ingo Degner

Dr. Sönke E. Schulz

Dr. Christoph Mager

Andreas Nielsen war Geschäftsleitender Beamter.

Auskunftsgemäß war Herr Ingo Degner auch im Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse tä-
tig. Weitere Mitgliedschaften in Kontrollgremien bestanden auskunftsgemäß für die obigen
Mitglieder der Geschäftsleitung nicht.



- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Im Anhang sind Ausführungen zur Vergütung des Vorstands enthalten. Der Geschäftsleitende Beamte ist kein Organ der Anstalt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Im Berichtsjahr lagen nur Aufgabenbeschreibungen vor, ein Geschäftsverteilungsplan wurde noch nicht erstellt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Ein Organisationsplan lag im Berichtsjahr nicht vor.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Es gilt die Antikorruptionsrichtlinie des Landes. Im Berichtsjahr gab es keinen Korruptionsbeauftragten der Anstalt, dieser wurde im Jahr 2022 eingesetzt. Schulungen zur Korruptionsprävention fanden ab 2022 statt. Die Teilnahme an diesen Schulungen wurde per Dienstanweisung für verpflichtend erklärt.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

In der Satzung sind unter § 7 umfangreiche Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats geregelt. Darüber hinaus gibt es keine Richtlinien.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.



Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen entspricht nach unseren Erkenntnissen den Erfordernissen der Anstalt.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Verwaltungsrat am 23. Oktober 2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wurde vom Verwaltungsrat am 19. November 2021 beschlossen.

Die Erstellung des Wirtschaftsplans erfolgt gemäß § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO), bestehend aus einem Erfolgsplan § 17 und dem Vermögensplan § 18, dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung beizufügen.

Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und erscheinen im Hinblick auf die Art und Größe des Anstalts nicht notwendig.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Laut Auskunft werden Planabweichungen quartalsweise im Rahmen des Wirtschaftsplanvergleichs und monatlich durch die Geschäftsleitung untersucht. Durch den Plan-Ist-Vergleich kann die finanzielle und operative Geschäftsentwicklung der Anstalt systematisch untersucht werden.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Die Erstellung der Finanzbuchhaltung erfolgt durch ein Steuerbüro auf der Datev Software. Die Software erfüllt alle nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung gesetzlichen erforderlichen Anforderungen.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird auskunftsgemäß durch die Geschäftsleitung anhand der Summen-Saldenliste bzw. wiederkehrenden Zahlungen durchgeführt.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist aufgrund der Art und Größe der Anstalt auch nicht erforderlich.



- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Entgelte im betrieblichen Bereich werden im Wesentlichen vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden regelmäßig und effektiv gemahnt.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Das Controlling erfolgt überwiegend auf Basis des Plan-Ist-Vergleichs.

Eine Kostenstellenrechnung existiert erst seit dem Jahr 2023.

Das Controlling genügt den grundlegenden Anforderungen der Anstalt.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Nicht relevant für die Anstalt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Ein Risikofrüherkennungssystem ist nicht definiert, dies soll im Jahr 2024 erfolgen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Siehe oben.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Siehe oben.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Siehe oben.



Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*
- *Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
 - *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
 - *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
 - *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*

Es gibt keine schriftlichen Festlegungen oder Beschränkungen für die Verwendung derartiger Finanzinstrumente, da deren Einsatz nicht vorgesehen ist.

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.

- c) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.

- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.



e) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Derartige Geschäfte (Termingeschäfte, Optionen oder Derivate) wurden durch die Anstalt nicht getätigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine Interne Revision ist in der Satzung nicht vorgeschrieben. Wir halten dies aufgrund der Größe der Anstalt auch nicht für erforderlich.

b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

d) *Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

e) *Hat die interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Die Fragen b) bis f) treffen auf die Anstalt nicht zu, da keine Interne Revision besteht.



Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit:

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Es haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Es wurden keine Darlehen vergeben.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.



Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Im Berichtsjahr wurden bis auf die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung keine Investitionen getätigt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*
- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*
- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*
- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Die Fragen b) bis e) treffen auf die Anstalt nicht zu, da keine größeren Investitionen getätigt wurden.



Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VgV, EU-Regelungen) ergeben?*

Es haben sich im Berichtsjahr keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Der Sachverhalt trifft bei der Anstalt nicht zu.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Nach den Regelungen in § 21 KUVVO hat der Vorstand dem Verwaltungsrat quartalsweise Bericht zu erstatten. Nach den uns vorliegenden Auskünften erfolgte diese Berichterstattung ab dem Jahr 2021.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln dem Überwachungsorgan nach unserer Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Nicht einschlägig.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Nicht einschlägig.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es besteht seit dem Jahr 2018 eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.



- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Im Jahr 2021 ist auskunftsgemäß kein Interessenkonflikt aufgetreten.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Es besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Solche Anhaltspunkte haben wir bei den bilanzierten Vermögenswerten nicht festgestellt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Solche Anhaltspunkte haben wir bei den bilanzierten Vermögenswerten nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Auskunftsgemäß bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Die Liquidität der Anstalt war jederzeit sichergestellt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Die Anstalt hat Koordinierungsmittel in Höhe von TEuro 2.539 in 2021 erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.



Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Aufgrund der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen ist im Berichtsjahr ein Jahresfehlbetrag entstanden, der zu einer Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags auf 6.305 T€ führte. Da der Fehlbetrag aus der Bildung von Rückstellungen resultiert besteht kein Finanzierungsproblem.

b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat den Vortrag auf neue Rechnung vor.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?*

Eine differenzierte Spartenabrechnung wird nicht aufgestellt.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist wesentlich von der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen geprägt.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit-oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe ist nicht vereinbart.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Die Anstalt hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, dieser liegt im Wesentlichen in der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Durch die Neufassung der Organisationsatzung soll die Weiterentwicklung des Angebotes in Qualität und Quantität und damit auch die Erweiterung von Aufgaben erfolgen.



Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	11	0,1	14	0,1	-3	-21,5
Sachanlagen	64	0,4	52	0,5	11	21,5
Forderungen Landkreis	30	0,2	334	3,2	-303	-91,0
Sonstige Vermögensgegenstände	406	2,6	173	1,6	233	134,5
Flüssige Mittel	8.737	55,7	5.636	53,3	3.101	55,0
Rechnungsabgrenzungsposten	125	0,8	111	1,0	15	13,3
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.305	40,2	4.251	40,2	2.055	48,3
Summe Aktiva	15.678	100,0	10.571	100,0	5.107	48,3

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	0	-
Rückstellungen	12.534	79,9	10.250	97,0	2.284	22,3
Verbindlichkeiten Landkreis	119	0,8	128	1,2	-9	-6,8
Sonstige Verbindlichkeiten	3.025	19,3	193	1,8	2.832	1.468,0
Summe Passiva	15.678	100,0	10.571	100,0	5.107	48,3



2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der direkten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	Euro	Euro
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-2.055	-702
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	43	45
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	2.284	1.682
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	56	-413
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.823	162
	<hr/>	<hr/>
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>3.152</u>	<u>774</u>
	<hr/>	<hr/>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-51	-11
	<hr/>	<hr/>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-51</u>	<u>-11</u>
	<hr/>	<hr/>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.636	4.873
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	3.101	763
	<hr/>	<hr/>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>8.737</u>	<u>5.636</u>

Die Anstalt konnte jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.



3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Veränderung zum Vorjahr	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	3.259,9	100,0	3.650,2	100,0	-390,3	-10,7
- Materialaufwand	343,9	10,6	360,8	9,9	-16,8	-4,7
= Rohergebnis	2.916,0	89,4	3.289,4	90,1	-373,4	-11,4
- Personalaufwand	3.144,4	96,5	2.301,1	63,0	843,2	36,6
- Abschreibungen	43,1	1,3	45,4	1,2	-2,4	-5,2
- sonst. betriebl. Aufwand	656	20,1	511	14,0	144,7	28,3
= Betriebsergebnis	-927,4	-28,4	431,7	11,8	-1.359,0	-314,8
+ Finanzerträge	0,0	0,0	-0,4	-0,0	0,4	-100,0
- Finanzaufwand	1.127,3	34,6	1.133,0	31,0	-5,6	-0,5
= Finanzergebnis	-1.127,3	-34,6	-1.133,4	-31,0	6,0	-0,5
= Jahresergebnis	-2.054,7	-63,0	-701,7	-19,2	-1.353,0	192,8



Fakultative Anlagen



Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise,
Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz: Kiel

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §§ 19 b ff. GkZ

Satzung: 30.05.2016 (letzte Fassung 29.03.2021)

Gegenstand der
Anstalt:

Die AÖR erledigt als Dienstleister Aufgaben für Ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und erhält einzelne Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen.

Sie unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:

1. Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen, soweit die Träger die AÖR gesondert bevollmächtigen, ist sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.
2. Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,
3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,
4. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,
5. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
6. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
7. weitergehende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - a) Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/ Teilhabeplanung (Casemanagement),



- b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozial-räumlichen Steuerungsprozessen (Caremanagement),
 - c) Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und der
 - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung
8. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
9. fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Organe :	Vorstand und Verwaltungsrat Die AÖR bildet einen Beirat.
Vorstand:	Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ingo Degner Dr. Christoph Mager Dr. Sönke E. Schulz
Verwaltungsrat:	Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Sie werden jeweils vom Kreistag nach den Regelungen der KrO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
Mitglieder im Geschäftsjahr:	Jan Peter Schröder (Verwaltungsratsvorsitzender) Stefan Mohrdieck (Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender) Karsten Fries Dr. Christoph Mager Christian Grellck Simone Tackenberg Heiko Willmann Karla Krüger Jens Dejako Dr. Rolf-Oliver Schwemer Thomas Martin Voerste Peggy Kuwan Dr. Heinz Seppmann Oliver Lövenforst Dr. Edith Ulferts



- Träger der Anstalt: die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- Beirat: Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an.
- Geschäftsleitung : Herr Andreas Nielsen (bis 31.05.2022 Geschäftsführer)
Herr Dr. Fahlbusch seit 01.06.2022 als geschäftsführender Vorstand



Wesentliche Verträge

Zu wesentlichen Verträgen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens betreffen, ist folgendes auszuführen:

Die KOSOZ AöR erhält vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (Kiel) jährlich Koordinierungsmittel gemäß AG-SGB XII 2016 zur Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Anstalt hat für die wesentlichen Risiken ihres Geschäftsbetriebs Versicherungen abgeschlossen. Die Angemessenheit der Versicherungssummen und die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes sowie die fristgerechte Zahlung der Prämien waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Steuerliche Verhältnisse

Die Anstalt ist ausschließlich hoheitlich tätig und daher nicht steuerpflichtig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.